

Gemeinde Badenweiler

Satzung der Gemeinde Badenweiler über

- I. den Ladenschluss im Heilbad Badenweiler**
- II. den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 16.04.2007 folgende Satzung beschlossen

§ 1 Warensortiment

- (1) Zur Befriedigung der Einkaufsbedürfnisse der Besucher und Touristen dürfen in der Gemeinde Badenweiler folgende Waren angeboten werden:
 - Reisebedarf im Sinne des § 2 Abs. 4 LadÖG
 - Sport- und Badegegenstände
 - Devotionalien sowie
 - Waren, die für den Ort kennzeichnend sind
- (2) Die Verkaufsstellen müssen eine oder mehrere der genannten Waren ausschließlich oder in erheblichem Umfang führen.

§ 2 Öffnungszeiten

Die in § 1 festgelegten Waren dürfen im Geltungsbereich dieser Satzung an folgenden Sonn- und Feiertagen

- a) am Ostersonntag, Ostermontag, Christi Himmelfahrt, Pfingstsonntag, Pfingstmontag, Tag der Deutschen Einheit
- b) an den 4 Adventssonntagen,
- c) die beiden letzten Sonntage im Monat März und die sich anschließenden 28 Sonntage

in der Zeit von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr verkauft werden.

§ 3

Schutz der Arbeitnehmer

In Verkaufsstellen, die nach dieser Satzung an Sonn- und Feiertagen geöffnet sein dürfen und beim gewerblichen Feilhalten dürfen Arbeitnehmer an jährlich höchstens 22 Sonn- und Feiertagen für jeweils nicht mehr als vier Stunden beschäftigt werden (§ 12 Abs. 2 Ladenöffnungsgesetz). Die übrigen Bestimmungen des § 12 Ladenöffnungsgesetz bleiben unberührt.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 23.10.1995 außer Kraft.

Badenweiler, 16.04.2007

Der Bürgermeister:

Engler

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.